

# Wochenblatt für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath dasselbst.

Nr. 21.

Freitag, den 14. März

1873.

Bekanntmachung,  
die Musterung der Militärflichtigen in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff betrifft.

Zur Musterung der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff im heurigen Jahre angemeldeten Gesetzpflichtigen ist, und zwar für

1., den Musterungsbezirk Wilsdruff

der 24. dieses Monats

im Gasthöfe zum weissen Adler zu Wilsdruff,

2., den Musterungsbezirk Dippoldiswalde

der 26. und 27. dieses Monats

im Rathause zu Dippoldiswalde,

3., den Musterungsbezirk Döhlen

der 5. und 7. April dieses Jahres

in dem Hempel'schen Restaurationslocale in Dresden, Altmarkt 14, I. Etage

und

4., den Musterungsbezirk Schönfeld

ausschließlich der Orte Bonnewitz, Eschdorf mit Zubehör und Wünschendorf

der 8. April d. J.

in demselben Locale,

zur Löfung für die genannten vier Musterungsbezirke aber

der 15. Mai d. J.

von früh 8 Uhr an in Dresden,

in dem vorbemerkten Locale,

festgesetzt worden.

Indem die sämtlichen, zur Gestellung verbundenen Militärflichtigen dieser Musterungsbezirke mit dem Bemerkten, daß ihnen von den Gemeindebehörden noch besondere Vorladungen zugehen werden, zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 71<sup>o</sup> und §§ 176, 178 der Militär-Ersatz-Instruktion zu erwartenden Strafen und Nachtheile aufgefordert werden, daß persönliche Erscheinen im Löfungstermine aber ihrem freien Willen überlassen bleibt, wird zugleich in Bezug auf die nach der Militär-Ersatz-Instruktion zulässigen Reclamationen auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

1., Nach § 78<sup>o</sup> der Ersatz-Instruktion sind die Militärflichtigen, oder Personen, welche die Zurückstellung der ersten oder andere Begünstigungen rücksichtlich der Militärverhältnisse derselben beantragen wollen, verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen, indem auf die Erhebung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden soll.

Ferner sind nach § 108<sup>o</sup> derselben Instruktion Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwagung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Kreiserersatzgeschäfte entstanden sein sollte;

2., die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission auf Reclamationsanträge werden den 3. Tag nach dem Musterungstermine Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat;

3., Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, beziehendlich publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden (§ 108 der Instruktion);

4., die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commission gelten von und mit dem Tage der Ertheilung derselben als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (§ 15<sup>o</sup>) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

Dresden, den 4. März 1873.

Der Civilvorsitzende der Königl. Kreis-Ersatz-Commission im Aushebungsbezirke Wilsdruff.

Amtshauptmann von Bieh.

## A u c t i o n .

Nächsten

17. März 1873.

von Vormittags ½ 9 Uhr an,

sollen im hiesigen Gerichtsamtshause verschiedene Möbeln, Betten, eine Partie Backgeräthschaft, darunter 2 Backtröge, ferner 2 Kämpnendösen, mehrere Centner Mehl, sowie verschiedene Kleidungsstücke, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, sowie eine Drehbank gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 18. Februar 1873.

Leonhardi.